



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

 KANTON **solothurn**

Finanzdepartement des Kantons Solothurn
Steueramt des Kantons Solothurn

Steuertransparenz im Unternehmenssteuerrecht – Amtshilfe und Informationsaustausch

Solothurner Steuertagung 2017 vom 5. September 2017

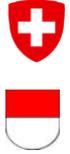
Oskar Ackermann

Leiter juristische Personen, Steueramt des Kantons Solothurn

Mitglied Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern SSK (AGUN)

dipl. Steuerexperte

dipl. Wirtschaftsprüfer



Agenda

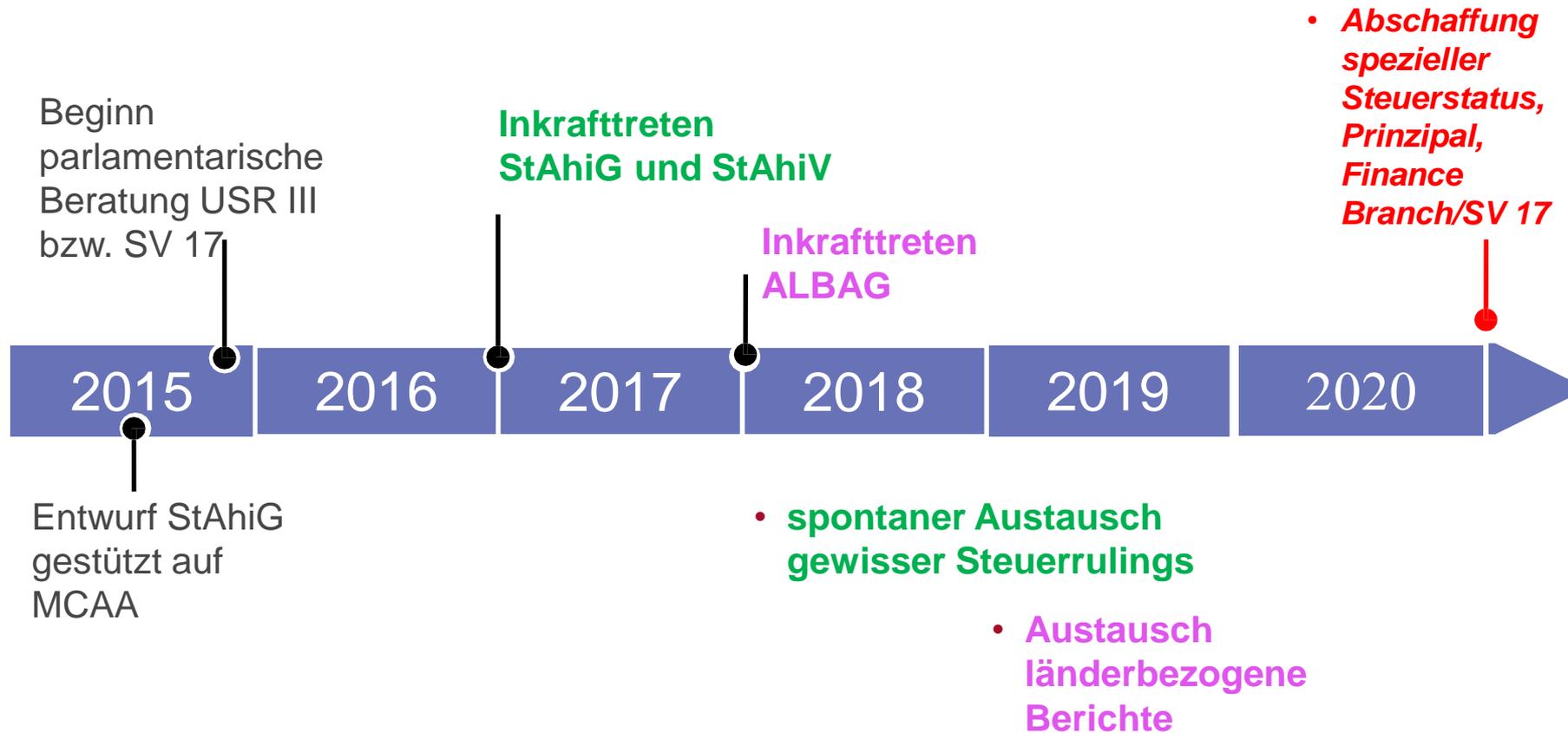
1. Einführung
2. Austausch von Templates von Steuerrulings
3. Austausch länderbezogene Berichterstattung
4. Amtshilfe auf Ersuchen im Unternehmensbereich



1. Einführung



Steuertransparenz im Unternehmenssteuerrecht





1. Einführung



Informationsaustausch in der “alten” Steuerwelt bis 2009

- Kein Austausch von Informationen für die Durchsetzung des internen Steuerrechts eines ausländischen Staates
- *Ausnahmen:*
 - *Betrugsfälle*
 - *Holdingsgesellschaften*



1. Einführung



Ab 2009: massive Erhöhung der Steuertransparenz auch im Unternehmensbereich

- **Amtshilfe auf Ersuchen seit 2009**
 - Gruppenanfragen
 - Wirtschaftlich Berechtigte

 - **Spontane Amtshilfe (SIA)**
 - Spontaner Austausch von Rulings ab 1.1.2018

 - **Automatischer Informationsaustausch (AIA)**
 - Austausch der länderbezogenen Berichte ab 1.1.2018

 - **Erhöhte Offenlegungspflichten im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation**
-

2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Amtshilfeübereinkommen

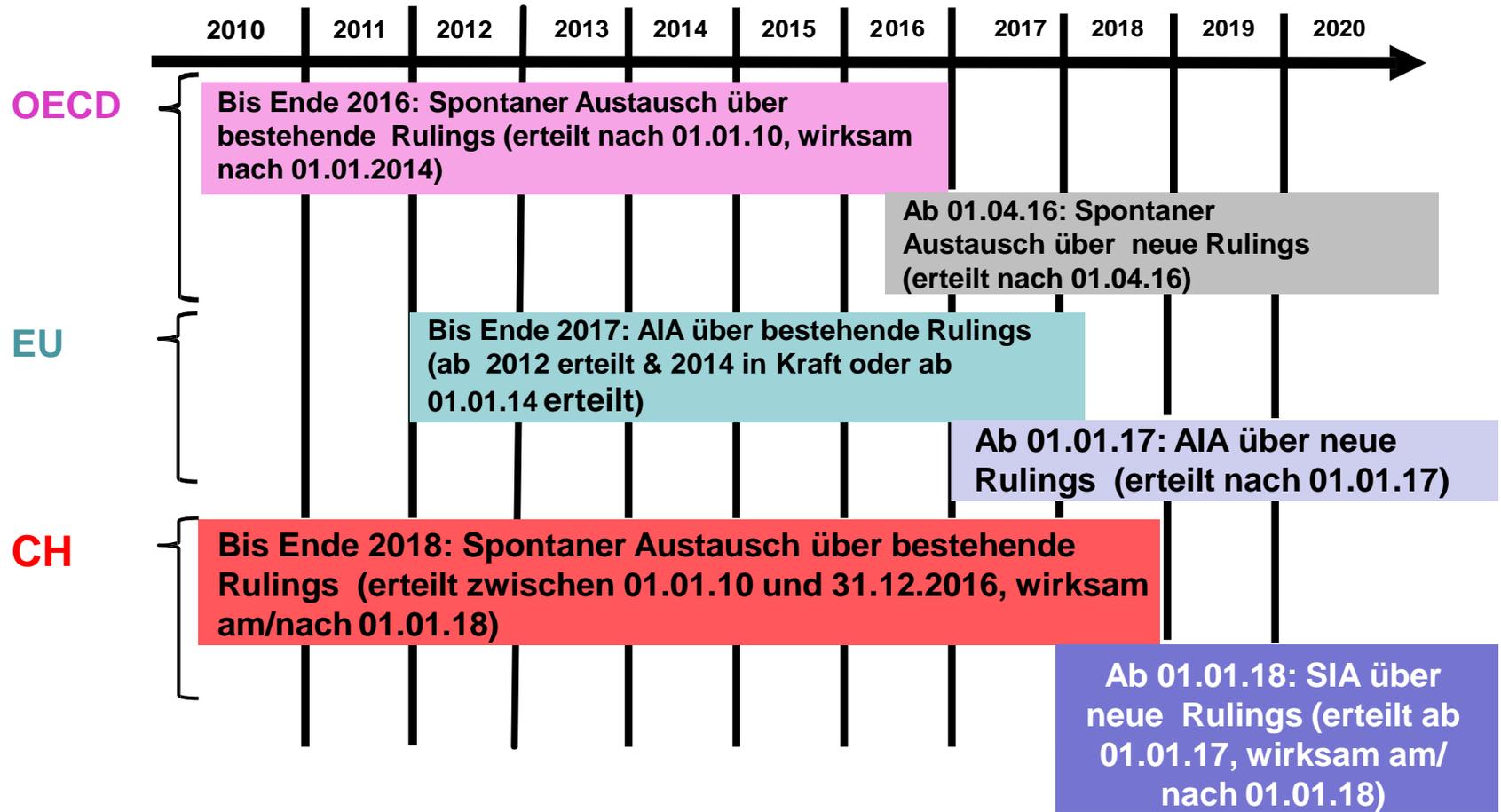
- Umsetzung eines Mindeststandards
- Ausgetauscht werden festgelegte Informationen über bestimmte Kategorien von Steuerrulings
- Rechtliche Grundlagen für die Schweiz:
 - Art. 7 des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAC), am 18. Dezember 2015 durch die Eidgenössischen Räte genehmigt, am 1. Januar 2017 in Kraft getreten, ab dem 1. Januar 2018 anwendbar
 - Art. 22a ff. des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG), Änderung am 18. Dezember 2015 durch die Eidgenössischen Räte genehmigt, am 1. Januar 2017 in Kraft getreten
- Steueramtshilfeverordnung (StAhiV), am 1. Januar 2017 in Kraft getreten



2. Austausch von Templates von Steuerrulings



Beginn - OECD, EU und CH





2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Beginn – bestehende bzw. neue Steuerrulings

Arten	Datum der Erteilung des Steuervorbescheids	Frist zur Übermittlung an den SEI	Umfang der zu übermittelnden Information
Bestehende Rulings	Vor 1.1.2010	(keine Übermittlung)	(keine Übermittlung)
	Von 1.1.2010 bis 31.12.2016	Bis am 30.9.2018	Verfügbare Informationen (gemäss Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 1-3)
	Von 1.1.2017 bis 31.12.2017	Bis am 2.3.2018	Sämtliche Informationen (gemäss Art. 11 Abs. 1-3)
Neue Rulings	Ab 1.1.2018	60 Tage nach Erteilung	Sämtliche Informationen (gemäss Art. 11 Abs. 1-3)



2. Austausch von Templates von Steuerrulings Amtshilfeübereinkommen

Art. 7 Spontaner Informationsaustausch (*Amtshilfeübereinkommen*)

1. In den folgenden Fällen übermittelt eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen Informationen, die ihr bekannt geworden sind:
 - a. wenn die eine Vertragspartei **Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung** in der anderen Vertragspartei hat;
 - b. wenn ein Steuerpflichtiger in der einen Vertragspartei eine **Steuerermässigung oder Steuerbefreiung** erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in der anderen Vertragspartei zur Folge haben würde;
 - c. bei **Geschäftsbeziehungen** zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die **über ein oder mehrere weitere Länder** in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur **Steuerersparnis** führen kann;
 - d. wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch **künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns** hat;
 - e. wenn im Zusammenhang mit **Informationen**, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei **übermittelt** worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die **Steuerfestsetzung in der anderen Vertragspartei** erheblich sein kann.
2. Jede Vertragspartei trifft die Massnahmen und führt die Verfahren durch, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Informationen für die Weiterleitung an eine andere Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.



2. Austausch von Templates von Steuerrulings Steueramtshilfeverordnung (StAhiV) / Beschränkung auf Steuervorbescheide

Art. 8 Steuervorbescheid Definition (StAhiV)

Als Steuervorbescheid gilt eine Auskunft, Bestätigung oder Zusicherung einer Steuerverwaltung:

- a. die diese einer steuerpflichtigen Person gegeben hat;
- b. die die steuerlichen Folgen eines von der steuerpflichtigen Person dargelegten Sachverhalts betrifft, und
- c. auf die sich die steuerpflichtige Person berufen kann.

- mündliche Rulings fallen darunter, nicht aber allgemeine Praxisfestlegungen
- «Alte» Rulings, soweit nach 1.1.2010 erteilt, aber per 1.1.2018 wirksam
- kein direkter Austausch der Steuervorbescheide, sondern Austausch über ein
 - Standardformular, in welchem die wichtigsten Informationen offen gelegt werden = sog. Templates



2. Austausch von Templates von Steuerrulings



Steuervorbescheid: Verpflichtung zum SIA

Art. 9 Steuervorbescheid: Verpflichtung zum SIA (StAhiV)

¹ Ein spontaner Informationsaustausch ist durchzuführen, sofern ein Steuervorbescheid:

- a. Sachverhalte nach Artikel 28 Absätze 2-4 des StHG betrifft, eine Steuerermässigung für Erträge aus Immaterialgütern oder vergleichbaren Rechten oder eine internationale Steuerauscheidung von Prinzipalgesellschaften zum Gegenstand hat;
- b. mit grenzüberschreitendem Bezug Verrechnungspreise zwischen nahestehenden Personen oder eine Verrechnungspreismethodik zum Gegenstand hat, die die zuständige Schweizer Behörde ohne Beizug der zuständigen Behörden anderer Staaten festgelegt hat;
- c. mit grenzüberschreitendem Bezug eine Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinns ermöglicht, die in der Jahresrechnung und der Konzernrechnung nicht ersichtlich ist;
- d. feststellt, dass in der Schweiz oder im Ausland eine Betriebsstätte besteht oder nicht besteht oder welche Gewinne einer Betriebsstätte zugewiesen werden; oder
- e. einen Sachverhalt zum Gegenstand hat, der die Ausgestaltung grenzüberschreitender Finanzierungsflüsse oder Einkünfte über schweizerische Rechtsträger an nahestehende Personen in anderen Staaten betrifft.

2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Steuervorbescheid: Verpflichtung zum SIA

Art. 9 Steuervorbescheid: Verpflichtung zum SIA (StAhiV)

² Als einander nahestehend gelten Personen, wenn eine Person zu mindestens 25 Prozent an der anderen beteiligt ist oder wenn eine dritte Person je zu mindestens 25 Prozent an beiden Personen beteiligt ist. Als an einer Person beteiligt gilt, wer direkt oder indirekt über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte oder des Grund- oder Gesellschaftskapitals dieser Person verfügt.

³ Die Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch besteht unabhängig davon, ob der dem Steuervorbescheid zugrunde gelegte Sachverhalt sich verwirklicht hat.

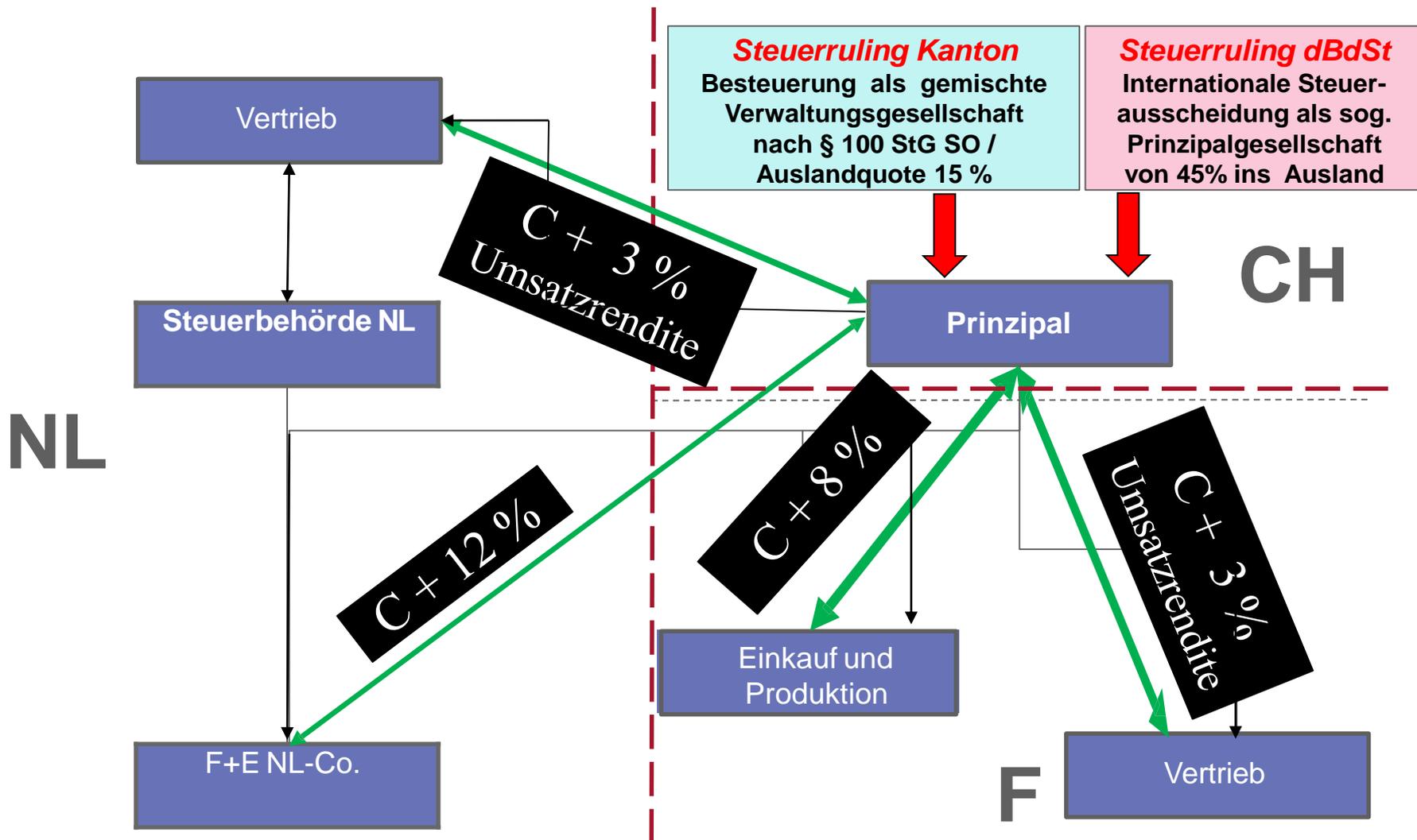
2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Steuervorbescheid: Verpflichtung zum SIA

- **Vorzugssteuerregimes**
- **Verrechnungspreise zwischen verbundenen Gesellschaften**
- **Einseitige Reduktion der Bemessungsgrundlage in der Steuerbilanz («excess profit rulings»)**
- **Betriebsstätten**
- **Durchlaufgesellschaften**

2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Beispiel: mögliche Ausgangslage



2. Austausch von Templates von Steuerrulings

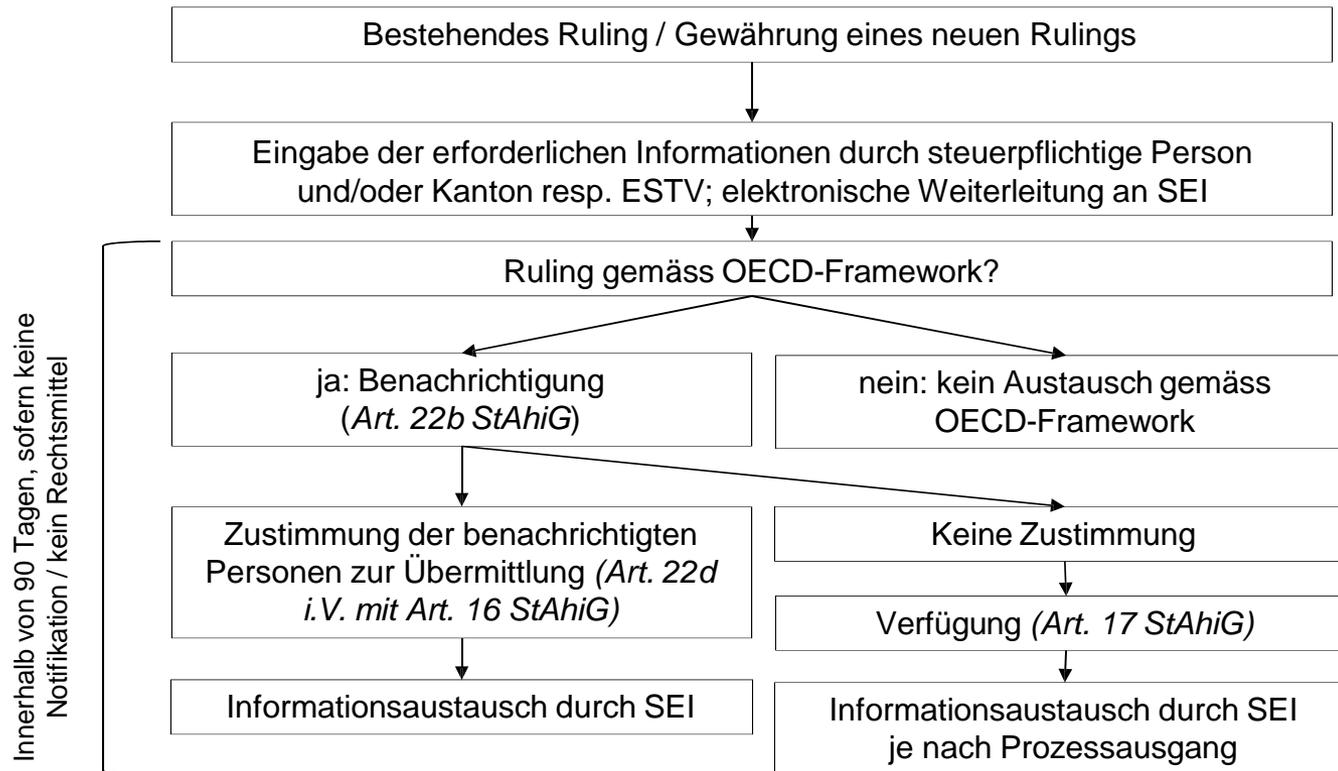
Umstrukturierungsmassnahmen im Rahmen der Steuervorlage 17 – Was muss ausgetauscht werden?

- Sitzverlegung der niederländischen F+E Gesellschaft in die CH: Step-up Ruling?
- Aufgabe des Status als gemischte Verwaltungsgesellschaft nach § 100 StG SO?
- Patentbox?
- Feststellungsverfügung über Sonderbesteuerung?
- Errichtung einer Finanzierungsgesellschaft mit NID?



2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Erfassung und internationaler Austausch





2. Austausch von Templates von Steuerrulings



Empfängerstaaten

- **Sitzstaat der Konzernobergesellschaft und der direkten Muttergesellschaft**
- **Sitzstaaten aller nahestehenden Gesellschaften,** welche unter den Steuervorbescheid fallende Transaktionen mit dem Steuerpflichtigen abschliessen oder welche bei der steuerpflichtigen Person Einkünfte vonseiten nahestehender Personen führen
- **Betriebsstätte-Staat oder Sitzstaat der Gesellschaft,** welche Betriebsstätten begründet hat

2. Austausch von Templates von Steuerrulings

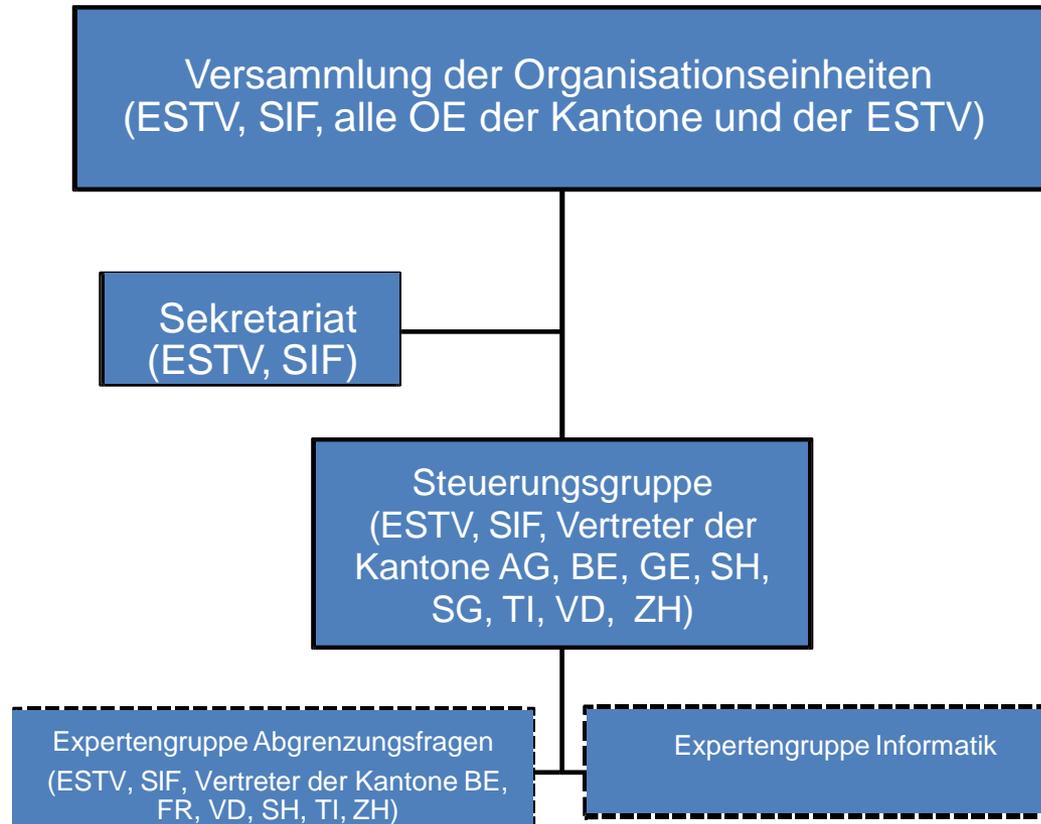
Dreistufiger Ansatz i.S. der Steuertransparenz

Verrechnungspreisdokumentation

Country-by-Country Report	Master File	Local File
<p>Wer? MNK \geq CHF 900 Mio. (€750 Mio.) Gesellschaften und Betriebsstätten Zweitmechanismus</p> <p>Was? Länderbezogene Bericht- erstattung zur Risikobewertung Für alle Steuerbehörden</p>	<p>Wer? CH: Keine Verpflichtung NL: MNK \geq €50 Mio. D: MNK \geq €100 Mio.</p> <p>Was? Geschäftstätigkeit des MNK, mit Verrechnungspreispraxis.</p> <p>Liste der unilateralen APAs und anderer Rulings, die eine internationale Gewinnallokation betreffen</p>	<p>Wer? CH: Keine Verpflichtung NL: MNK \geq €50 Mio. D: Neue Standarddokumentation</p> <p>Was? Informationen zu den lokalen Geschäftsvorfällen</p> <p>Alle APAs und Rulings, welche sich auf kontrollierte Transaktionen mit der lokalen Gesellschaft beziehen</p>

2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Zusammenarbeit ESTV, SIF und KSTA



2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Zusammenarbeit ESTV, SIF und KSTA

Gemeinsames Verständnis

- Steuervorbescheide («Rulings»), die unter den OECD-Framework bzw. Art. 8ff. StAhiV fallen und die nach dem 1. Januar 2010 erteilt wurden und nach dem 1.1.2018 noch anwendbar sind, müssen durch die ESTV und KSTV «elektronisch» erfasst werden.
- Für die erstmalige «elektronische» Erfassung der Rulings bei ESTV und KSTV wird für einen beschränkten Zeitraum eine entsprechende Anwendung zur Verfügung gestellt.
- Die Anwendung hat insbesondere zu ermöglichen,
 - dass Rulings durch die Steuerpflichtigen («Unternehmen») erfasst und zur weiteren Bearbeitung an die KSTV übergeben werden.
 - dass durch die Unternehmen vorerfassten Rulings von den KSTV bearbeitet und an die ESTV übergeben werden können.
 - dass Rulings durch die KSTV erfasst und an die ESTV übergeben werden können.
 - dass Rulings durch die ESTV erfasst und freigegeben werden können.



2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Elektronische Zusammenarbeit - Funktionalität

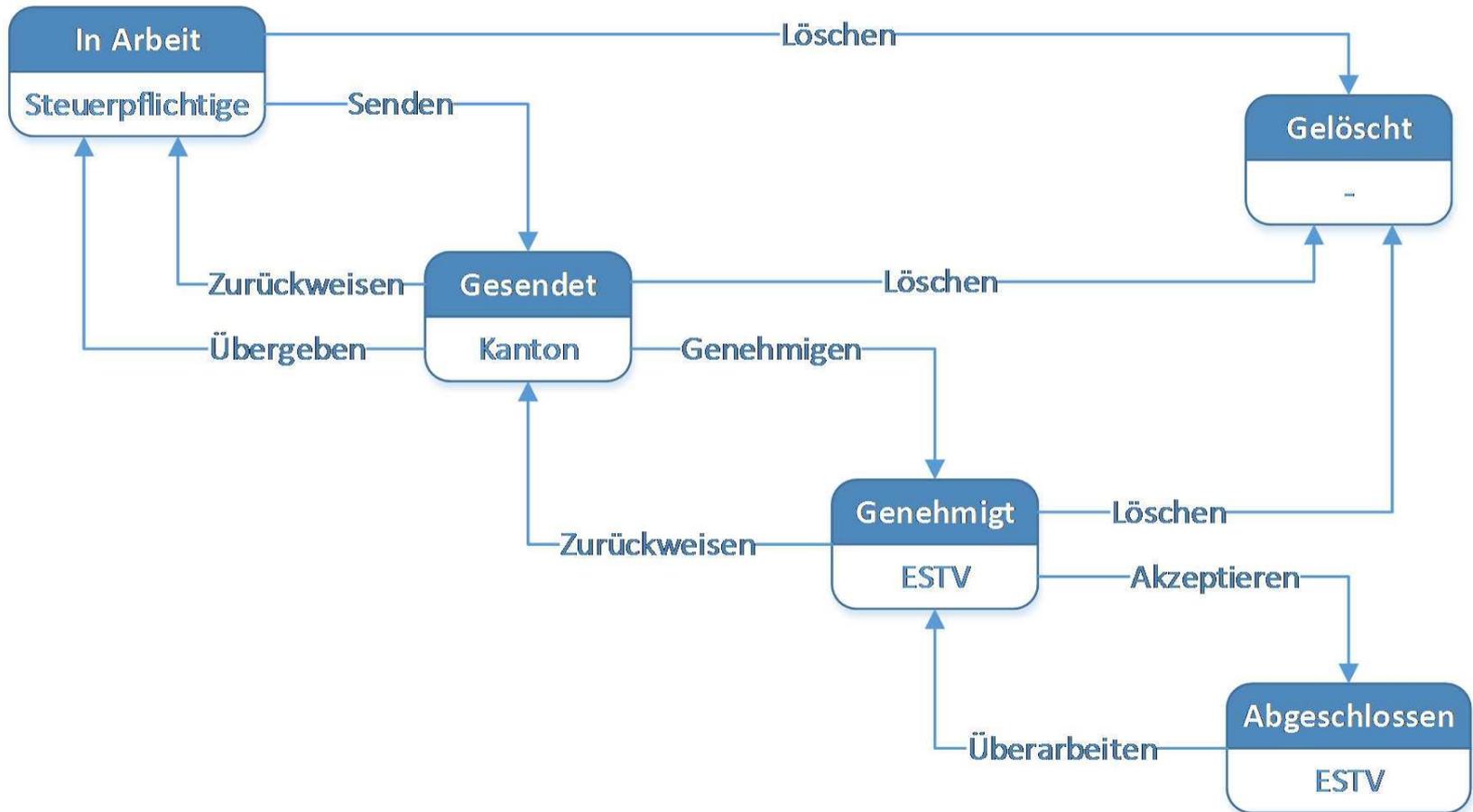
Benutzer / Rollen

- **Unternehmen**
 - Administrator (kann nur Unternehmens-Benutzer erfassen und deaktivieren)
 - Benutzer
- **Kanton**
 - Administrator (kann alles wie Benutzerrolle + Kantons-Benutzer und Kantons-Administratoren erfassen und deaktivieren)
 - Benutzer
- **ESTV**
 - Administrator (kann alles wie Benutzerrolle + ESTV-Benutzer und ESTV- Administratoren erfassen und deaktivieren)
 - Benutzer

2. Austausch von Templates von Steuerrulings

Elektronische Zusammenarbeit - Funktionalität

Workflow





2. Austausch von Templates von Steuerrulings



Zusammenarbeit – Q & A - Praxisempfehlungen

Q & A – Praxisempfehlungen

- Durch Expertengruppe erarbeitet
- Behandelt Fragen, die seitens der Kantone und aus der Steuerberatung eingegangen sind. Themen:
 - Definition des Rulings nach Art. 8 StAhiV
 - Betroffene Rulings nach Art. 9 StAhiV / häufige Fälle
 - Zu informierende Staaten nach Art. 10 StAhiV
 - Prozedurale Fragen
- **Disclaimer:**
 - Inhalt ausschliesslich zur internen Nutzung (Grundlage für eigene Beurteilung)
 - Existenz des Dokuments darf Dritten gegenüber nicht bekannt gemacht werden
- **In Deutsch und Französisch auf dem SharePoint verfügbar**



3. Austausch länderbezogene Berichterstattung



Rechtsgrundlagen in der Schweiz

- **Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen)**
- **Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte**
(Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports)
- **Das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-Gesetz)**

3. Austausch länderbezogene Berichterstattung

Rechtsgrundlagen in der Schweiz

- **Hauptmechanismus:** Austausch der länderbezogenen Berichte gestützt auf ALBA-Gesetz und –Vereinbarung
- **Substitution:** Übermittlung im Ansässigkeitsstaat der "substituierenden Konzernobergesellschaft"
- **Zweitmechanismus:** Beschaffung aufgrund des innerstaatlichen Rechts von Tochtergesellschaften
- **Freiwilliger Mechanismus:** Austausch vor Inkrafttreten des Gesetzes gestützt auf die ALBA-Vereinbarung

3. Austausch länderbezogene Berichterstattung

OECD Template – Country-by-Country-Report

OECD Template

Tabelle 1: "Land für Land"

- ❖ Steuerhoheitsgebiet
- ❖ Einkünfte (gesamt)
 - mit Dritten
 - mit Nahestehenden
- ❖ Vorsteuergewinn (-verlust)
- ❖ Bezahlte Steuer (inklusive QS)
- ❖ Steuerrückstellung (Berichtsjahr)
- ❖ Kapital
- ❖ Gewinnvortrag
- ❖ Mitarbeiterzahl
- ❖ Materielle Vermögenswerte

Tabelle 2: "Einheit für Einheit"

- ❖ Steuerhoheitsgebiet
- ❖ Konstitutive Rechtsträger
- ❖ Wichtige Geschäftstätigkeit(en)
- ❖ Forschung&Entwicklung
- Immaterialgüter
- ❖ Einkauf
- ❖ Produktion
- ❖ Vertrieb
- ❖ Dienstleistungen
- ❖ Konzernfinanzierung
- Finanzdienstleistung
- Versicherung
- ❖ Beteiligungen
- ❖ Ruhende / Sonstige

Tabelle 3: Erläuterungen

- ❖ Daten-Quellen
 - ❖ Weitere Erläuterungen
- (zum besseren Verständnis)



3. Austausch länderbezogene Berichterstattung OECD Template – Country-by-Country-Report

Name of the MNE group: Fiscal year concerned: Currency used:										
Tax Jurisdiction	Revenues			Profit (Loss) before Income Tax	Income Tax Paid (on Cash Basis)	Income Tax Accrued – Current Year	Stated Capital	Accumulated Earnings	Number of Employees	Tangible Assets other than Cash and Cash Equivalents
	Unrelated Party	Related Party	Total							

Name of the MNE group: Fiscal year concerned:														
Tax Jurisdiction	Constituent Entities Resident in the Tax Jurisdiction	Tax Jurisdiction of Organisation or Incorporation if Different from Tax Jurisdiction of Residence	Main Business Activity(ies)											
			Research and Development	Holding or Managing Intellectual Property	Purchasing or Procurement	Manufacturing or Production	Sales, Marketing or Distribution	Administrative, Management or Support Services	Provision of Services to Unrelated Parties	Internal Group Finance	Regulated Financial Services	Insurance	Holding Shares or Other Equity Instruments	Dormant
	1.													
	2.													
	3.													
	1.													
	2.													
	3.													

1. Please specify the nature of the activity of the Constituent Entity in the “Additional Information” section.

3. Austausch länderbezogene Berichterstattung

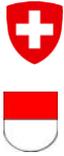
Zeitlicher Ablauf mit Bezug auf die Schweiz

- **OECD: Ab Geschäftsjahr 2016**
 - Übermittlung: Bis zum 31. Dezember des Folgejahres

- **ALBAG Inkrafttreten: 1. Januar 2018**
 - Berichterstellung: Geschäftsjahre ab 1. Januar 2018

- **Freiwillige Vorlage ab Geschäftsjahr 2016**
 - Zweitmechanismus erlaubt ansonsten direktes Einfordern von Tochtergesellschaften

- **Meldepflicht für berichtende Rechtsträger**
 - Am letzten Tag der Berichtssteuerperiode



3. Austausch länderbezogene Berichterstattung

Umsetzung in der Schweiz



Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden und Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne

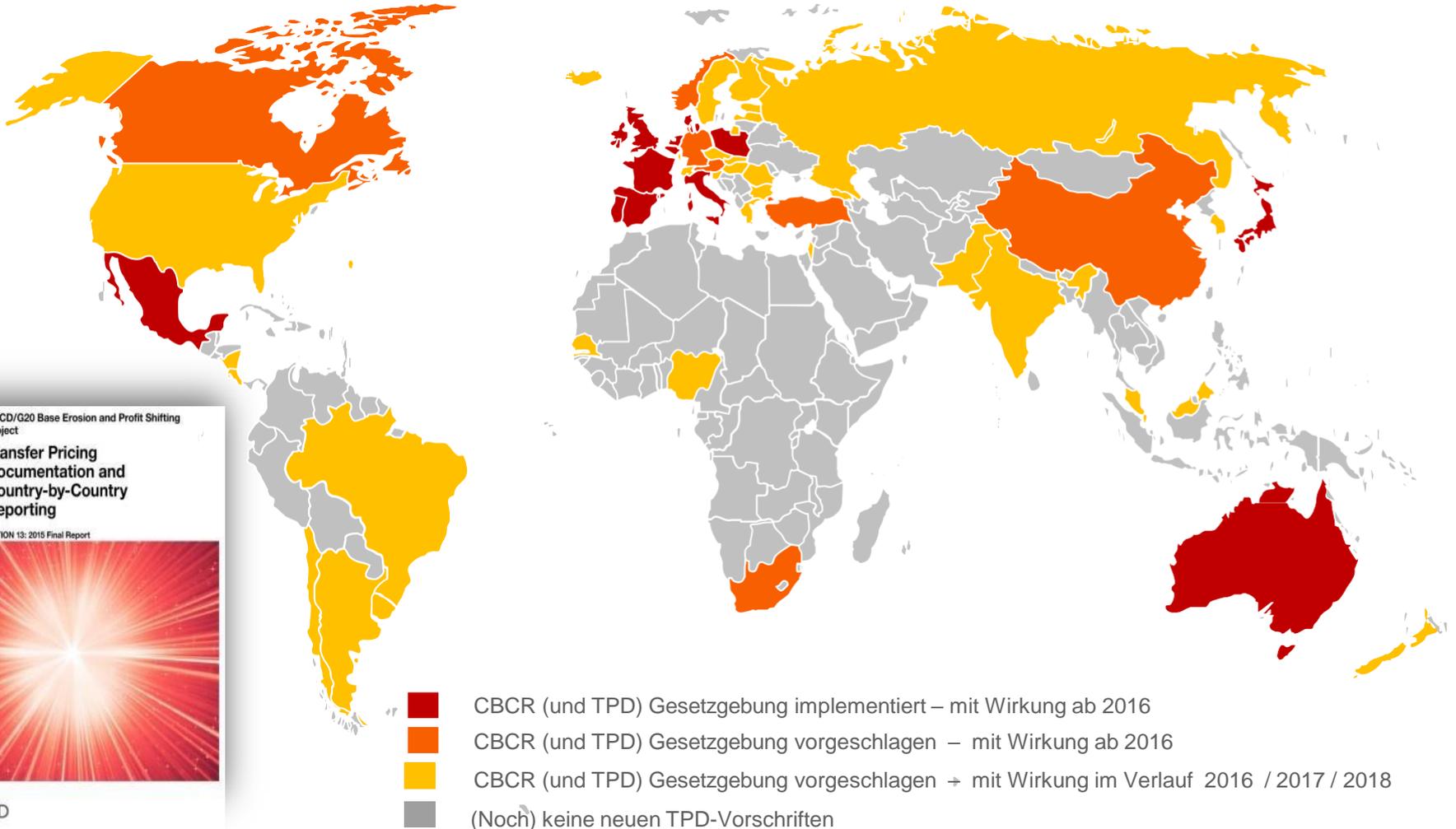
16.03.2017	Genehmigt durch Ständerat (Erstrat)
Sommersession 2017	Voraussichtlich Schlussabstimmung
Dezember 2017	Mögliches Inkrafttreten
Bis 31.12.2017	Freiwillige Einreichung der 2016-Berichte bei ESTV

Verordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-VO)

- Entwurf des ALBAG enthält Kompetenzdelegation an Bundesrat.
- Die Botschaft vom 23.11.2016 und der erläuternde Bericht vom 13.04.2016 halten fest, dass diese Punkte in einer Verordnung geregelt werden sollen.
- Zur ALBA-VO soll keine Vernehmlassung durchgeführt werden.
- Die Kantone werden laufend über die ALBA-VO informiert.

3. Austausch länderbezogene Berichterstattung

Globale Implementierung





3. Austausch länderbezogene Berichterstattung



Auffälligkeiten in der Berichterstattung

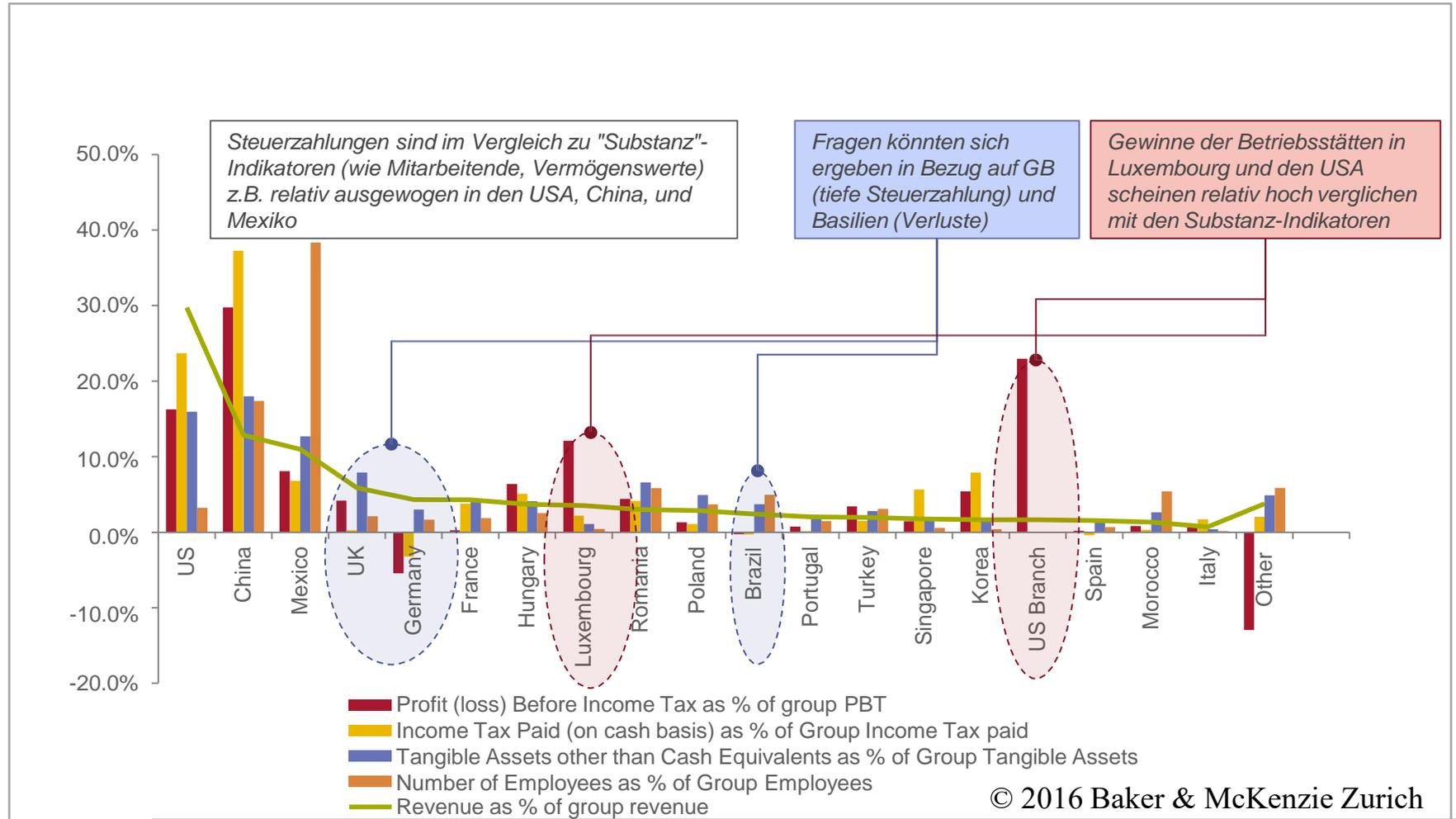
- ❖ **Gewinne in Ländern mit keiner oder tiefer Steuerlast ("Steuerparadiese")**
- ❖ **Immaterielle Vermögenswerte in Ländern mit wenig Mitarbeitenden**
- ❖ **Gesellschaften ohne Steuerhoheit (sog. "staatenlose Einkommen")**
- ❖ **Hoher Gewinnvortrag mit wenig Mitarbeitenden**
 - IP- und Boxen-Gesellschaften
 - "Cash Boxes"
 - Offshore Aktivitäten



3. Austausch länderbezogene Berichterstattung



Mögliche Analyse der Berichterstattung





3. Austausch länderbezogene Berichterstattung



Wichtige Punkte zur künftigen Entwicklung

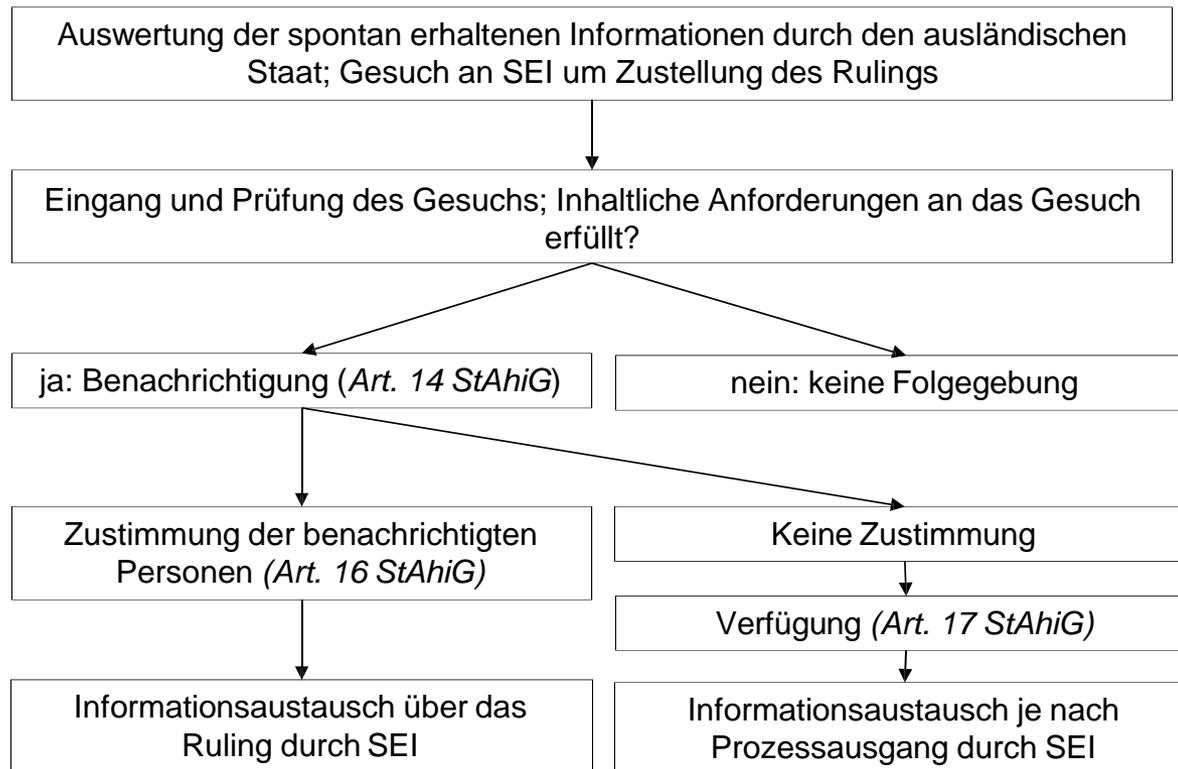
- ✓ Die länderbezogene Berichterstattung wird die **Erwartungshaltung von Steuerbehörden verändern**
- ✓ **Sämtliche Aspekte der Steuertransparenz sind zusammenhängend zu betrachten**
- ✓ Die **erreichte (Teil-)Transparenz** wird zu **Vereinfachungen verleiten**
- ✓ Die **Wahl der Verrechnungspreismethode** wird **genauer und vertiefter untersucht** werden
- ✓ Die **Diskussion** wird vermehrt der **"Steuerfairness"** gelten





4. Amtshilfe auf Ersuchen im Unternehmensbereich

Verfahren Amtshilfe auf Ersuchen





Wir danken Ihnen im Voraus für eine effiziente und kooperative Zusammenarbeit, damit wir den SIA möglichst verwaltungsökonomisch umsetzen können.



Besten Dank!